

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZB 20/94

Vom

22. Februar 1995

in dem Rechtsstreit

der T [REDACTED] Textiltechnische Erzeugnisse und Ausrüstungen GmbH, vertreten durch die Geschäftsführer Andreas S [REDACTED] und Gerd K [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], E [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte Rechtsanwältin [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

die t [REDACTED] R [REDACTED] Import-Export GmbH & Co. KG, vertreten durch die t [REDACTED] R [REDACTED] Import und Export GmbH, diese vertreten durch den Geschäftsführer Georg Robert R [REDACTED], A [REDACTED]-[REDACTED] Straße [REDACTED], B [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED],
II. Instanz: [REDACTED], [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Richter Dr. Zopfs, die Richterin Dr. Ritter und die
Richter Römer, Dr. Schlichting und Terno

am 22. Februar 1995

beschlossen:

Der Beklagten wird Wiedereinsetzung in den vo-
rigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Ein-
legung der sofortigen Beschwerde gewährt.

Die sofortige Beschwerde der Beklagten gegen
den Beschluß des 2. Zivilsenats des Oberlandes-
gerichts D[REDACTED] vom 5. Oktober 1994 wird auf
ihre Kosten zurückgewiesen.

Beschwerdewert: 1.000 DM

Gründe:

Nach dem Teilurteil des Landgerichts ist die Beklagte
verpflichtet, der Klägerin zur Berechnung von deren Makler-
provision Auskunft darüber zu erteilen, in welcher Höhe sie
Umsatz in einem bestimmten Zeitraum mit einer von der Klä-
gerin vermittelten Abnehmerin erzielt hat. Durch den ange-
fochtenen Beschluß wurde die Berufung gegen dieses Urteil
verworfen, weil die Beklagte durch die Erfüllung der Aus-

- 3 -

kunftspflicht allenfalls in Höhe von 1.000 DM beschwert sei.

Die sofortige Beschwerde der Beklagten ist zulässig. Allerdings ist sie nicht fristgerecht, sondern erst 17 Tage nach Zustellung des Beschlusses eingelegt worden. Jedoch ist der Beklagten wegen der Fristversäumung Wiedereinsetzung zu gewähren. Sie war ohne eigenes oder diesem gleichgestelltes Verschulden ihrer Rechtsanwältin an der Einhaltung der Frist verhindert. Durch die eidesstattliche Versicherung der Rechtsanwaltsgehilfin N. ist glaubhaft gemacht, daß diese trotz ausdrücklicher Anweisung der Rechtsanwältin die Beschwerdefrist nicht im Terminskalender notiert hat.

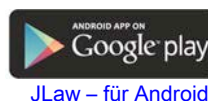
Die sofortige Beschwerde ist aber nicht begründet. Mit Recht nimmt der angefochtene Beschluß die durch das Urteil des Landgerichts der Beklagten entstandene Beschwer mit höchstens 1.000 DM an.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs bemißt sich der Streitwert für das Rechtsmittel der zur Auskunftserteilung verurteilten Partei nach deren Interesse, die Auskunft nicht erteilen zu müssen. Dieses Interesse hat das Oberlandesgericht ohne Ermessensfehler (vgl. Senatsurteil vom 24.2.1982 - IVa ZR 58/81 - LM ZPO § 511a Nr. 18 = NJW 1982, 1765 und BGH, Urteil vom 27.11.1991 - VIII ZR 37/91 - BGHR ZPO § 3 Rechtsmittelinteresse 13) auf 1.000 DM festgesetzt. Dabei nimmt der angefochtene Beschluß rechtsfehlerfrei einen Aufwand von allenfalls 1.000 DM für die Ermittlung der Umsatzzahlen an. Ei-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



nen höheren Aufwand behauptet auch die Beschwerdebegründung nicht.

Vornehmlich auf diesen Aufwand kommt es an. Das hat der Große Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in seinem Beschluß vom 24. November 1994 - GSZ 1/94 - zur Veröffentlichung in BGHZ bestimmt - entschieden. Die davon abweichende Begründung der sofortigen Beschwerde, die sich auf den Vorlagebeschluß des II. Zivilsenats vom 11. Juli 1994 stützt (II ZB 13/93 - ZIP 1994, 1305 = NJW RR 1994, 1145), ist dadurch überholt.

Allerdings kann nach der vom Großen Zivilsenat bestätigten Rechtsprechung daneben auch ein Geheimhaltungsinteresse des Verurteilten zu berücksichtigen sein. Ein solches nimmt die Beklagte für sich in Anspruch. Sie hat ein schützenswertes Geheimhaltungsinteresse aber nicht wie erforderlich (BGH, Urteil vom 29.10.1986 - IVb ZR 86/85 - FamRZ 1987, 468) konkret genug dargelegt. Zu einer solchen Darlegung rechnet auch, daß gerade in der Person des die Auskunft Begehrenden die Gefahr begründet sein muß, dieser werde von ihm offenbaren Tatsachen über den Rechtsstreit hinaus in einer Weise Gebrauch machen, die schützenswerte wirtschaftliche Interessen des zur Auskunft Verpflichteten gefährden könnte. Mit Recht führt der angefochtene Beschluß aus, es sei nicht ersichtlich, daß der Beklagten durch die Bekanntgabe konkreter Umsatzzahlen für einige Monate des Jahres 1992, welche sich lediglich auf ein Produkt und einen Abnehmer der Beklagten beziehen, Wettbewerbsnachteile und Schaden entstünde. Immerhin sind der Klägerin diese Zahlen annähernd dadurch bekannt, daß die Beklagte selbst

der Klägerin die Umsätze für das erste Drittel des Jahres 1992 mitgeteilt hat. Weitergehende konkrete Anhaltspunkte enthält auch die Beschwerdebegründung nicht.

Dr. Zopfs

Dr. Ritter

Römer

Dr. Schlichting

Terno